



Aral stellt den Antrag auf eine einstweilige Verfügung!

Sehr geehrte Leser,

Wie Sie ja wissen hat Aral versucht, mir durch eine einstweilige Verfügung zu untersagen, dass ich Geschäftszahlen auf meiner Website veröffentliche.

Die 8.Zivilkammer des Landgericht Bochum war sich aber in der Auslegung der Rechtssache nicht sicher und hat für den 5. November einen Güte-und Verhandlungstermin anberaumt.

Lesen Sie selbst, anhand der chronologisch aufbereiteten Unterlagen, wie Aral, vertreten durch die Kanzlei Aulinger Rechtsanwälte, versucht hat, mir Angst und Respekt einzuflößen.



Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

begl. Ablichtung

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Eingang auf
der Geschäftsstelle: 22.10.2012

Hofmann
Justizbeschäftigter

AULINGER Rechtsanwälte | Notare • ABC-Straße 5 • 44787 Bochum
Landgericht Bochum
— Zivilkammer —
Westring 8
44787 Bochum

Rechtsanwalt:
Dr. Andreas Eichhoff
andreas.eichhoff@aulinger.eu

Sekretariat:
Heike Gehrke
heike.gehrke@aulinger.eu

Telefon 02 34 68 77 9 – 74
Telefax 02 34 68 77 9 - 887

Bochum, den 22. Oktober 2012

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Unser Zeichen: 01994/12 aei

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Aral Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand Stefan Brok, Witener Straße 45, 44789 Bochum

— Antragstellerin —

Verfahrensbevollmächtigte: AULINGER Rechtsanwälte, ABC-Straße 5, 44787 Bochum

g e g e n

Herrn Achim Hirsch, Frankenring 62, 91325 Adelsdorf

— Antragsgegner —

Namens und im Auftrag der Antragstellerin beantragen wir den Erlass einer einstweiligen Verfügung, und zwar aus Gründen der Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung, mit folgendem Inhalt:

BÜRO BOCHUM
Reinhard Kuhlmann, Notar a.D.^{1,2}
Hans-Jochen Hiltner, Notar³
Prof. Dr. Karlheinz Lenkalis, Notar⁴
Dr. Egon A. Paus, Notar^{2,4}
Dr. Matthias Rock¹
Dr. Andreas Eichhoff, Notar¹
Dr. Volker Weiersich, Notar²
Dr. Achim Tempelmann, Notar¹
Dr. Thomas Huesmann, Notar^{1,2}
Jochen Hansen¹
Dr. Marco Krenzer^{1,3}
Dr. Stephan Löwlich, LL.M.¹
Cornelia Korte, LL.M.
Dr. Bastian-Peter Stenslik¹
Markus Winaacker, LL.M.
Heike Middelendorf

BÜRO ESSEN
Dr. Andreas Lotze
Dr. Martin Alberts, Notar¹
Dr. Christian Stenoken
Dr. Markus Roggeney
Dr. Stefan Mager
Dr. Melanie Verstege
Sebastian Hauptmann
Stephanie Feuerstein

Fachanwalt für
¹ Handels- und Gesellschaftsrecht
² Steuerrecht
³ Arbeitsrecht
⁴ Verwaltungsverfahren
⁵ Bau- und Architekturrecht
⁶ Erbrecht
⁷ Miet- und Wohnungsausgabensrecht

BÜRO BOCHUM
ABC-Straße 5
44787 Bochum
Telefon +49 234 68 77 9-0
Telefax +49 234 68 06 42
info-bochum@aulinger.eu
www.aulinger.eu

BÜRO ESSEN
Frankenstraße 348
45133 Essen
Telefon +49 201 95 98 6-0
Telefax +49 201 95 98 6-99
info-essen@aulinger.eu
www.aulinger.eu

Postbank Dortmund, BLZ 440 100 46 - Konto 799 699 467
IBAN DE 02 440 100 460 799 699 467 - BIC PBNWDE33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE230753893
Partnerschaftsgesellschaft - Sitz Essen - Amtsgericht Essen PR 1671
Partner ist, wer als Partner im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Dem Antragsgegner wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, untersagt,

- den als Anlage Antrag beigefügten Text zu veröffentlichen, insbesondere durch Bereitstellung auf der Website des Antragsgegners,
- hilfsweise: die folgenden Angaben zu veröffentlichen, insbesondere durch Bereitstellung auf der Website des Antragsgegners:
 - Nettoumsätze in Tankstellenshops für das Jahr 2010 in den Warengruppen Tabakwaren in Höhe von 754.611.934,84 €, Getränke in Höhe von 176.201.171,31 €, Süßwaren in Höhe von 46.984.549,30 €, salzige Snacks in Höhe von 7.635.147,30 € sowie einer Gesamtsumme in Höhe von 985.432.802,75 € oder entsprechende, näherungsweise bezifferte Umsätze sowie daraus abgeleitete Umsatzpachtberechnungen,
 - Nettoumsätze in Tankstellenshops für das Jahr 2011 in den Warengruppen Tabakwaren in Höhe von 783.379.763,99 €, Getränke in Höhe von 180.297.674,12 €, Süßwaren in Höhe von 44.849.480,52 €, salzige Snacks in Höhe von 7.223.536,14 € oder einer Gesamtsumme in Höhe von 1.015.750.444,77 € oder entsprechende, näherungsweise bezifferte Umsätze sowie daraus abgeleitete Umsatzpachtberechnungen,
 - Angabe eines Umsatzes in Tankstellenshops von 536.900.000 € mit Warengruppen außerhalb der vorgenannten Warengruppen,
- äußerst hilfsweise: die Antragstellerin als diejenige Mineralölgesellschaft zu benennen, der die in der Anlage Antrag enthaltenen und im Hilfsantrag zu 1) näher bezeichneten Umsätze zuzurechnen sind.

BEGRÜNDUNG:

I. Sachverhalt

1. Die Antragstellerin ist eine Tochtergesellschaft der BP Europa SE. Sie tritt im Markt unter der Marke Aral auf und betreibt mit ca. 2.500 Tankstellen das größte Tankstellennetz in Deutschland. Ca. 1.200 dieser Aral Tankstellen werden als Pachttankstellen betrieben, d. h. die Antragstellerin verpach-

- 2/13 -





Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

tet die Tankstelle an selbständige Unternehmer, die die Tankstelle betreiben. Neben dem Kraft- und Schmierstoffgeschäft werden auf diesen Tankstellen weitere Geschäftsbereiche geführt, u. a. das sog. Shop-Geschäft. Die Tankstellen werden von der Antragstellerin mit vollständig eingerichteten Shop verpachtet.

Während der Tankstellenhalter Kraft- und Schmierstoffe im Agenturgeschäft, d. h. als Handelsvertreter der Antragstellerin, vertreibt, betreibt er das Shop-Geschäft als Eigenhändler, kauft und verkauft also die dort angebotenen Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Neben einer Festpacht für den Tankstellenbetrieb als solchen bezahlt der Tankstellenhalter an die Antragstellerin überwiegend eine sogenannte Umsatzpacht, basierend auf den im Rahmen des Shop-Geschäfts erzielten Umsätzen des Tankstellenhalters. Die Pachtsätze betragen an allen Pachtstationen einheitlich 3 % auf den Umsatz (Netto) mit Tabakerzeugnissen und Telefonkarten und 12,5 % auf den Umsatz (Netto) mit anderen Waren aus dem Shopsortiment. Es gibt aber auch Pachtstationen, bei denen der Tankstellenpächter nur eine Festpacht, aber keine Umsatzpacht zahlt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn Oliver Stach vom 18.10.2012, **Anlage AST 1**

Die verpachteten Tankstellen sind von der Antragstellerin mit einem standardisierten Kassensystem ausgestattet. Für den Betrieb dieses Kassensystems ist zwar der Tankstellenhalter unmittelbar verantwortlich. Jedoch hat die Antragstellerin auf die Daten des Kassensystems Zugriff. Auf diese Weise wickelt die Antragstellerin zum einen das Agenturgeschäft ab, zum anderen sind die Daten erforderlich, um bestimmte Shop-Aktionsgeschäfte abzurechnen. Des Weiteren werden aufgrund der elektronischen Datenabrufe auch die Umsatzpachten berechnet. Ferner nutzt die Antragstellerin die Daten, um den Pächter im Shop-Geschäft zu beraten.

Glaubhaftmachung: wie vor

2.

Der Antragsgegner war bis von 2005 bis 2009 Aral-Tankstellenpächter. Nunmehr tritt er unter der Geschäftsbezeichnung „Achim Hirsch Prozessmanagement“ bundesweit auf und unterhält einen Webauftritt unter www.achimhirsch.de. Zielgruppe des Antragsgegners sind insbesondere Tankstellenhalter, die für Mineralunternehmen wie die Antragstellerin tätig

- 3/13 -

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

sind. Diesen bietet der Antragsgegner entgeltlich Beratungsleistungen an, die sich inhaltlich gegen die Mineralölunternehmen richten.

Als

— Anlage AST 2 —

fügen wir einige Screenshots der Website bei. Die Screenshots dokumentieren die Zielrichtung des Angebots, das der Antragsgegner vorhält.

Am besten zusammengefasst wird die Zielrichtung wohl durch folgendes Zitat auf der Seite „Über mich“:

„Gemeinsam mit erfahrenen Rechtsanwälten unterstütze ich Pächter und Eigentümer von Tankstellen. Und eines können Sie mir glauben, wenn es darum geht, ihre Interessen gegenüber ehemaligen Partnern durchzusetzen, ist den Mineralölgesellschaften fast jedes Mittel recht. Aussitzen, bluffen und andere Methoden dienen letztendlich dazu, die sowieso schon finanziell gebeutelten Partner am ausgestreckten Arm verhungern zu lassen.“

Von dem Antragsgegner sogenannte „ehrliche Umfragen“ finden sich auf der Seite „Tankstelle“.

Die Screenshots hat der Unterzeichner am heutigen Tage, dem 22.10.2012, angefertigt, was er durch seine Unterschrift an Eides Statt versichert.

3.

Seit einigen Tagen hat der Antragsgegner eine mit dem Datum des 02.10.2012 versehene pdf-Datei in seinen Internet-Auftritt eingestellt, zu der man über den Link „Was verdienen Mineralölgesellschaften wirklich am Shopgeschäft? – Umsatzvergleich“ auf der Webseite gelangt (siehe Screenshot Anlage AST 2). Diese Datei ist als **Anlage Antrag** beigelegt.

In dieser Datei erklärt der Antragsgegner, er verfüge „über Umsatzzahlen eines Mineralölkonzerns“. Er werde „zu gegebener Zeit ... kommunizieren, um welche Gesellschaft es sich handelt“. Sodann stellt er „die Umsatzvergleichszahlen aller Pachtstationen verdichtet auf den Gesamtumsatz dieser Gesellschaft“ dar, die auf Seite 2 der Datei für die Warengruppen Tabakwaren, Getränke, Süßwaren und salzige Snacks sowie für die Summe der in diesen Warengruppen erwirtschafteten Umsätze der Jahre 2010 und 2011 wiedergegeben sind. Aus der Darstellung zieht der Antragsgegner (Blatt 3 der Datei) die Schlussfolgerung, im Shop-Geschäft sei ein Umsatzplus er-

- 4/13 -





Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

wirtschaftet worden, was eine entsprechende Erhöhung der Umsatzpachten nach sich gezogen habe.

Den Umsatz anderer (wesentlicher) Warengruppen stellt der Antragsgegner in der Datei nicht dar. Auf Seite 3 findet sich allerdings die Aussage, mit diesen Warengruppen seien weitere 536.900.000 € Umsatz erwirtschaftet worden.

Aus den genannten Umsätzen errechnet der Antragsgegner Umsatzpachten von insgesamt 51.490.966,53 € für das Jahr 2010 und 52.547.728,97 € für das Jahr 2011. Die Umsatzrendite gibt er auf Seite 3 der Datei mit 6,67 % vom Nettoumsatz an.

Auf Seite 4 folgen dann verschiedene Empfehlungen an Tankstellenbetreiber. Insbesondere legt er ihnen nahe, die Lieferanten für die Shopwaren zu wechseln.

Die Anlage Antrag hat der Unterzeichner von der Webseite des Antragsgegners ebenso wie die Anlage AST 2 am heutigen 22.10.2012 abgerufen, was der Unterzeichner an Eides Statt hiermit ebenfalls versichert.

4.

Die auf Blatt 2 der Datei wiedergegebenen Umsätze der Jahre 2010 und 2011 in den angegebenen Warengruppen sind Umsätze, die an den ca. 1.200 Pachtankstellen der Antragstellerin in der Summe erwirtschaftet werden.

Diese Daten sind Geschäftsgeheimnisse. Sie stammen höchstwahrscheinlich aus einer Excel-Datei, die bei der Antragstellerin durch Herrn Mathias Tegethoff im Januar 2012 für interne Zwecke erstellt und die unter dem Dateinamen „Shopdaten_2011_V1.xls“ („Datei“) abgespeichert wurde.

Herr Tegethoff hat die Datei mit E-Mail vom 20.01.2012 an Herrn Ludger Terhorst (Leiter Shop-Außendienst) sowie in „cc“ an die Innendienstmitarbeiterinnen der Antragstellerin Melanie Kuhne, Lena Uhe, Angelika Fuss und Angela Hille verteilt, die mit den in der Datei erfassten Produktgruppen befasst sind.

Glaubhaftmachung: E-Mail des Herrn Mathias Tegethoff vom 20.01.2012, **Anlage AST 3**

- 5/13 -

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Der für die Beratung im Shop-Geschäft der Tankstellenpächter verantwortliche Mitarbeiter, Herr Ludger Terhorst, hat die Datei an 23 von ihm geführte, bei einer Beteiligungsgesellschaft der Antragstellerin beschäftigten und im Außendienst tätigen Shop-Fachberater weitergeleitet. Für einen darüber hinausgehenden Personenkreis, insbesondere außenstehende Dritte, war die Datei nicht bestimmt.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn Ludger Terhorst vom 17.10.2012, **Anlage AST 4**

In dieser Datei sind für jede einzelne der ca. 1.200 Pachtankstellen die Umsätze in sehr detailliert unterteilten Produktgruppen für die Jahre 2010 und 2011 aufgeführt (z. B. Limonaden, Säfte, Wasser, Bier, Pralinen, Riegel usw.). Für jede dieser Produktgruppen ist in einer gesonderten Spalte die Umsatzentwicklung 2010 versus 2011 in Prozent angegeben. Weiterhin gibt es in der Datei Spalten, in denen die Umsätze dieser Produktgruppen zu Warengruppen zusammengefasst werden, und zwar zu Warengruppen unter folgenden Bezeichnungen:

- AFG (Alkoholfreie Getränke),
- Alkohol,
- Tabak,
- Süßwaren und
- Salzige Snacks.

Die Zusammenfassung in der Datei erfolgt getrennt für 2010 und 2011 und wiederum für jede einzelne Pachtankstelle sowie zusammenfassend für alle Pachtankstellen in der Zeile „Gesamtergebnis“.

Die von dem Antragsgegner für „Süßwaren“ und „Salzige Snacks“ für 2010 und 2011 genannten Zahlen entsprechen exakt, d. h. bis auf die Centwerte, den in der Datei in der Zeile Gesamtergebnis für 2010 und 2011 angegebenen Umsatzzahlen. Ebenso stimmen die von dem Antragsgegner für „Tabakwaren“ genannten Umsätze exakt mit den Umsatzzahlen der Antragsgegnerin in den Spalten „Tabak“ in dieser Datei überein.

Die von dem Antragsgegner für „Getränke“ angegebenen Umsatzzahlen finden sich so nicht in der Datei, jedoch entsprechen die Summen der für die Warengruppen AFG (alkoholfreie Getränke) und Alkohol in der Datei für 2010 und 2011 enthaltenen Umsatzzahlen exakt den von dem Antragsgegner genannten Umsätzen.

- 6/13 -



Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Die Datei liegt dem Unterzeichner vor. Der Unterzeichner versichert durch seine Unterschrift an Eides Statt, dass die vorstehenden Angaben zum Aufbau und zum Inhalt der Datei zutreffen. Es wird davon abgesehen, einen Ausdruck der Datei dieser Antragschrift beizufügen. Dagegen spricht schon deren Größe; die Datei umfasst im Excel-Dateiformat 130 Spalten und 1.349 Zeilen. Außerdem sind die auf jede einzelne Tankstelle bezogenen Daten für diesen Rechtsstreit unerheblich, was ein Grund mehr ist, sie vertraulich zu behandeln. Dass es sich bei der dem Unterzeichner vorliegenden Datei um diejenige handelt, die von (eigenen) Mitarbeitern der Antragstellerin erstellt und an ca. 20 für das Shop-Geschäft verantwortliche Außendienstmitarbeiter der Antragstellerin verteilt wurde, wird glaubhaft gemacht durch

eidesstattliche Versicherung des Herrn Ludger Terhorst, Anlage AST 4.

Der Antragsteller hat zwar bisher darauf verzichtet, die veröffentlichten Umsätze namentlich der Antragstellerin zuzuordnen und spricht nur von einem „Mineralölkonzern“, doch ist ein Rückschluss auf die Antragstellerin für Personen, die den Tankstellenmarkt ein wenig kennen, durchaus möglich. Der Antragsteller hat aus den ihm vorliegenden Shopdaten für die Tankstellen der betroffenen Mineralölgesellschaft einen Shopumsatz in Höhe von 1,5 Milliarden hochgerechnet (Seite 3 der Anlage Antrag). Er nennt damit den Umsatz, der von dem Vorstand der Aral auf der Pressekonferenz am 08.02.2012 genannt wurde. Der Presse wurde damals mitgeteilt, dass die Tankstellenpächter einen Shopumsatz von rund 1,5 Milliarden Euro erwirtschaftet haben. Hierüber wurde auch in der Presse berichtet.

Glaubhaftmachung: 1. Auszug aus der Fachzeitschrift Energie Informationsdienst, Heft 7 aus 2012, Seite 23 (linke Spalte unten), **Anlage AST 5**, sowie
2. Presseinformation der Antragstellerin vom 30.08.2012, **Anlage AST 6**

Wie der Antragsgegner an die Zahlen gekommen ist, ist der Antragstellerin nicht bekannt. Der Antragsgegner gibt in der als Anlage Antrag beigefügten pdf-Datei an, dass ihm „diese Datei per E-Mail übermittelt“ wurde, ohne jedoch den Namen des Senders der E-Mail zu nennen. Die Antragstellerin vermutet, dass die Datei versehentlich von einem Außendienstmitarbeiter/Shopberater an eine E-Mail angefügt wurde, die an einen Tankstellenhalter oder einen sonstigen Dritten gerichtet war. Der Empfänger dieser E-Mail hat die ihm versehentlich übermittelte Datei dann offenbar unmittelbar oder mittelbar dem Antragsgegner zugespielt.

- 7/13 -

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

Der Antragsgegner führt jedenfalls selbst aus, dass ihn die Daten nichts angehen. Das ergibt sich schon daraus, dass er auf Seite 1 der Datei selbst erklärt, „Datenschutzbestimmungen“ seien „grob fahrlässig ausgeblendet“ worden. Gleichwohl hat der Antragsgegner die Daten veröffentlicht.

Wenn die Vermutung der Antragstellerin zutrifft, sind die in den beiden Jahren 2010 und 2011 erzielten Pachterlöse in der dem Antragsgegner zugänglich gemachten Datei nicht enthalten. Da die Pachtsätze aber standardisiert sind und der Antragsgegner aus seiner ehemaligen Tätigkeit als Aral-Tankstellenpächter und aus seiner aktuellen Tätigkeit als Berater für diverse Tankstellenhalter die Pachtsätze kennt, war es ihm ein leichtes, die Pachterlöse durch schlichte Multiplikation mit den Pachtsätzen zu beziffern.

5.
Mit dem vorliegenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung strebt die Antragstellerin an, die weitere Verbreitung der in der Anlage Antrag enthaltenen Informationen durch den Antragsgegner zu unterbinden.

II. Rechtslage

1.
Anspruchsgrundlage für den Verfügungsgrund ist § 823 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Es ist anerkannt, dass ein „Mindestbestand an Vertraulichkeitsschutz ... zu den Grundlagen ... jeder unternehmerischen Betätigung“ gehört und dass derjenige, der ihm zugänglich gewordene Unternehmensinterne rechtswidrig veröffentlicht, unter dem Gesichtspunkt eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetrieb haften kann.

vgl. BGH, NJW 1981, 1089;
KG, Beschluss vom 29.09.2009, 9 W 135/09;
der Sache nach auch OLG Frankfurt, Urteil vom 16.01.2006, 16 U 12/05

2.
Voraussetzung für die Annahme einer unerlaubten Handlung durch Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetrieb ist zunächst, dass der Eingriff unmittelbar betriebsbezogen ist.

- 8/13 -





Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

vgl. KG, a.a.O., Rn. 17 m.w.N

Eine derartige Betriebsbezogenheit liegt hier vor. Dies folgt schon daraus, dass der Antragsgegner sich — wie dargelegt und glaubhaft gemacht — gezielt an Vertragspartner der Mineralölunternehmen, darunter die Antragstellerin, wendet und diesen Ratschläge erteilt, wie sie sich am besten gegenüber der Antragstellerin verhalten sollen. Hinzu kommt, dass der Antragsgegner die Darstellung als Werbung für seine Beratungstätigkeit einsetzt, die sich ihrerseits ebenfalls gezielt gegen die Antragstellerin (und andere Mineralölunternehmen) richtet.

Zur Zielgruppe des Antragsgegners gehören insbesondere auch die Vertragspartner der Antragstellerin. Diese werden genauso vom Antragsgegner angesprochen wie die Tankstellenpartner anderer Mineralölunternehmen. Es kommt also nicht darauf an, dass der Antragsgegner die Antragstellerin (bisher) nicht namentlich benannt hat. Auch ohne eine solche namentliche Nennung ist die Antragstellerin von der Veröffentlichung des Antragsgegners unmittelbar betroffen.

Die Veröffentlichung der Daten durch den Antragsgegner geht auch im Sinne der Rechtsprechung über eine bloße Belästigung oder sozial übliche Behinderung hinaus. Sie ist geeignet, den Betrieb der Antragstellerin in empfindlicher Weise zu beeinträchtigen.

vgl. KG, a.a.O., Rn. 17 unter Hinweis auf BGH, NJW 1998, 2141

Insbesondere erschöpft sich die Veröffentlichung nicht in (zulässiger) Kritik an der Antragstellerin unter Rückgriff auf allgemein zugängliche Quellen oder Aussagen Dritter, die mit deren Genehmigung veröffentlicht werden.

vgl. BGH, a.a.O., Tz. 24

Die Bekanntgabe konkreter Umsatzzahlen, die ihrer Natur nach vertraulich sind, geht über die Verwertung von Aussagen Dritter weit hinaus.

3.
Die Veröffentlichung der Daten durch den Antragsgegner ist auch rechtswidrig.

3.1
Die Antragstellerin verkennt nicht, dass der „Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ ein offener Tatbestand ist, der im Einzel-

- 9/13 -

fall eine Abwägung zwischen der unternehmerischen Betätigungsfreiheit der Antragstellerin und einem in Frage kommenden Recht des Antragsgegners auf freie Meinungsäußerung erfordert.

vgl. OLG Frankfurt, a.a.O., Rn. 56

Es ist also zu prüfen, ob der Antragsgegner berechnete Interessen verfolgt, wenn er vertrauliche Daten der Antragstellerin der Öffentlichkeit zugänglich macht.

3.2
Die erforderliche Abwägung führt hier zur Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Antragsgegners.

a)
Allerdings kann die Antragstellerin nach dem bisherigen Kenntnisstand dem Antragsgegner nicht vorwerfen, er habe sich die veröffentlichten Daten rechtswidrig beschafft.

b)
Andererseits geht es dem Antragsgegner nicht um einen „Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“

— vgl. OLG Frankfurt, a.a.O., Rn. 69 —.

sondern um wirtschaftliche Interessen, und zwar um handfeste eigene wirtschaftliche Interessen, nämlich die Bewerbung der vom Antragsgegner angebotenen Beratungsdienstleistungen gegenüber seiner Zielgruppe, den Tankstellenhaltern. Schon deswegen kann der Antragsgegner keine berechtigten Interessen an der Veröffentlichung der vertraulichen Daten für sich reklamieren.

c)
Die veröffentlichten Informationen betreffen auch nicht — wie in anderen Fällen, in denen die Abwägung zugunsten der Veröffentlichung ausgegangen ist, insbesondere im Falle des OLG Frankfurt, a.a.O. — wirtschaftliche oder sonstige Verhältnisse bei der Antragstellerin, die ihrerseits rechtswidrig wären. Es kann keine Rede davon sein, dass der Antragsgegner irgendwelche Missstände bei der Antragstellerin dokumentierte (soweit man es nicht mit dem Antragsgegner schon als Missstand ansieht, dass die Antragstellerin an den Tankstellen Geld verdienen möchte). Vielmehr handelt es sich um ganz „normale“ Geschäftsergebnisse. Der Antragsgegner kann also ein

- 10/13 -



Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

gesteigertes Öffentlichkeitsinteresse auch nicht deswegen für sich reklamieren, weil der Antragstellerin ihrerseits verbotenes Verhalten zur Last gelegt werden könnte.

d)

Der Antragsgegner selbst weist schließlich darauf hin, dass die von ihm veröffentlichten Daten ihrer Natur nach vertraulich sind. Der Antragstellerin wirft er vor, Datenschutzregeln nicht zu beachten. Er selbst hat mit dem Datenschutz offensichtlich keine Probleme.

4.

Alles in allem gibt es keinen Gesichtspunkt, der ein objektives oder irgendwie objektivierbares berechtigtes Interesse des Antragsgegners an der Veröffentlichung der Zahlen gemäß Anlage Antrag rechtfertigen würde. Allein die Tatsache, dass dem Antragsgegner die Daten offensichtlich aufgrund eines Versehens bei der Antragstellerin zugespielt worden sind, der Antragsgegner also aus seiner Sicht zufällig an die Daten gelangt ist, rechtfertigt nicht schon deren Veröffentlichung.

5.

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus dem fortdauernden Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Antragsgegner hat die pdf-Datei mit den vertraulichen Daten aus dem Unternehmen der Antragstellerin online gestellt und tut dies weiterhin. Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin dauert also an.

6.

Inhaltlich richtet sich der Antrag in erster Linie auf Entfernung der als Anlage beigefügten Datei aus dem Webaufriff des Antragsgegners.

Die Antragstellerin hat einen Anspruch darauf, dass die Datei als solche nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Es mag zwar sein, dass einzelne Aussagen des Gesamttextes als solche rechtlich nicht zu beanstanden sind, so insbesondere die vom Antragsgegner auch anderweit stets vertretene Empfehlung, ein Tankstellenpächter möge sich nach möglichst günstigen Lieferanten für seinen Shop umsehen. Jedoch sind die Geschäftszahlen der Antragstellerin Dreh- und Angelpunkt für die gesamte Datei. Ohne Wiedergabe dieser Geschäftszahlen würde die Internet-Veröffentlichung keinen Sinn ergeben. Anders gewendet: Nur die Wiedergabe der Zahlen aus dem Unternehmen der Antragstellerin „rechtfertigt“

- 11/13 -

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

überhaupt die gesamte Datei. Deswegen bezieht sich die Rechtswidrigkeit ihrerseits ebenfalls auf die gesamte Datei. Die Antwort auf die Frage, ob einzelne Aussagen in anderem Zusammenhang ebenfalls rechtswidrig wären, ist damit nicht präjudiziert.

Der Hilfsantrag ist darauf gerichtet, die konkreten, die Antragstellerin betreffenden Zahlen nicht weiter der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist für den Fall gestellt, dass das Gericht der Auffassung sein sollte, die in der Anlage Antrag enthaltenen Aussagen nicht als Gesamtes untersagen zu können, weil einzelne Aussagen als solche noch keinen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin bedeuten.

Außerst hilfsweise beantragt die Antragstellerin, dem Antragsgegner aufzugeben, sie nicht als dasjenige Mineralölunternehmen zu bezeichnen, in dessen Betrieb die von dem Antragsgegner angegebenen Umsätze erzielt wurden.

Es liegt auf der Hand, dass der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin deutlich intensiviert würde, wenn der Antragsgegner die Antragstellerin auch noch namentlich identifizieren würde. Dann würde die Identität der Antragstellerin auch solchen Lesern sofort klar sein, die nicht über Marktkenntnisse verfügen. Dazu dürften insbesondere auch viele Tankstellenhalter und an der Übernahme einer Tankstelle interessierte Personen gehören.

Der Antragsgegner hat dies zwar nicht getan. Er hat jedoch auf Seite 1 der als Anlage Antrag beigefügten Datei ausdrücklich angekündigt, er werde „zu gegebener Zeit ... kommunizieren, um welche Gesellschaft es sich handelt“. Insoweit besteht also Erstbegehungsgefahr.

7.

Das Landgericht Bochum ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig. Auf die Website des Antragsgegners kann von jedem Ort auszugegriffen werden. Das Webangebot des Antragsgegners richtet sich auch an alle deutschen Tankstellenbetriebe, so auch an die Vertragspartner der Antragstellerin im Landgerichtsbezirk. Damit ist der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragstellerin auch überall im Bundesgebiet verwirklicht, so auch in Bochum.

- 12/13 -





Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

AULINGER
RECHTSANWÄLTE | NOTARE

8.
Den Geschäftswert für den Verfügungsantrag geben wir vorläufig mit 100.000 € an.

9.
Die Geschäftsstelle wird gebeten, uns telefonisch zu benachrichtigen, sobald die einstweilige Verfügung erlassen ist, damit wir die Verfügung zum Zweck der Zustellung von der Geschäftsstelle abholen können.

gez. Dr. Eickhoff
Dr. Andreas Eickhoff
Rechtsanwalt

Beglaubigt

Rechtsanwalt



Beschluss des Landgericht Bochum

I-8 O 441/12



Landgericht Bochum

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Aral Aktiengesellschaft, vertr.d.d. Vorstand Stefan Brok, Wittener Straße 45,
44789 Bochum,

Verfügungsklägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Aulinger, ABC-Str. 5, 44787
Bochum,

g e g e n

Herrn Achim Hirsch, Frankenring 62, 91325 Adelsdorf,

Verfügungsbeklagten,

soll nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bochum, 23.10.2012
Landgericht, 8. Zivilkammer

Steinbach
Richterin am Landgericht

Prahl
Richterin am Landgericht

Dr. Arnold
Richter

Ausgefertigt
Gruzel H.S.
als Urkundsbeamteter
des Landgerichts Bochum





Ladung des Landgericht Bochum

Landgericht Bochum
-Geschäftsstelle-



-8- Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum

Herrn
Achim Hirsch
Frankenring 62
91325 Adelsdorf

23.10.2012

Aktenzeichen
I-8 O 441/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter
Frau Engel
Durchwahl
0234/967-2140

Ladung

Sehr geehrter Herr Hirsch,

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren Aral Aktiengesellschaft gegen Hirsch lade ich Sie auf Anordnung des Gerichts zum Güdetermin und Verhandlungstermin am

Montag, 05.11.2012, 11:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C 248, Westring 8, 44787 Bochum.

Ihnen wird eine beglaubigte Abschrift der Antragschrift übersandt. Die Antragschrift ist hier am 22.10.2012 eingereicht worden.

Wenn Sie sich gegen den Antrag verteidigen wollen, muss die Erwiderung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingereicht werden. Sie werden hiermit aufgefordert, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit Ihrer Vertretung zu beauftragen.

Das Gericht hat angeordnet, dass Sie persönlich bei der Verhandlung anwesend sein müssen.

Wenn das Gericht Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat und Sie trotzdem ohne genügende Entschuldigung nicht selbst zum Termin kommen, kann das Gericht gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR verhängen. Dies gilt nicht, wenn Sie zur Verhandlung eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden, die bzw. der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss,

Anschrift
Westring 8
44787 Bochum
Sprechzeiten
Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
zusätzlich Mo. bis Do. 13.30 -
15.30 Uhr
Telefon
0234/967-0
Telefax
0234/9672771

Nachbriefkasten: Westring 8,
44787 Bochum
Konten der Gerichtszahlstelle
Bochum: Bundesbank BLZ
43000000, Konto-Nummer:
43001510
Schalterstunden: Mo - Do von
7.30 - 12.30 u. 14.00 - 16.00
Uhr, Fr 7.30 - 12.30 u. 14.00 -
15.45

bevollmächtigt ist.

Der Zutritt zum Gerichtsgebäude kann nur über den Eingang Viktoriastraße 14 erfolgen.

Dort finden Einlasskontrollen statt. Richten Sie sich bitte hierauf ein, damit Sie pünktlich im Gerichtssaal sein können.

Beachten Sie bitte unsere wichtigen Hinweise und bringen Sie dieses Schreiben mit.

Mit freundlichen Grüßen

Engel

Justizhauptsekretärin

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

Wichtige Hinweise zur Ladung vom 23.10.2012 Geschäftsnummer I-8 O 441/12

Können Sie Ihre Erklärungen selbst abgeben?

Vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang. Deshalb können Sie alle Erklärungen grundsätzlich nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt abgeben. Ihre eigenen Ausführungen darf das Gericht in der Regel nicht berücksichtigen. Etwas anderes gilt z. B., wenn Sie annehmen, das Gericht sei für Sie nicht zuständig. Diese Erklärung können Sie persönlich abgeben.

Was geschieht, wenn Sie nicht innerhalb der Frist reagieren?

Die in der richterlichen Verfügung gesetzte Frist beginnt mit der Zustellung dieser Schriftstücke. Die Erwiderung durch Ihre Rechtsanwältin/Ihren Rechtsanwalt muss vor Ende dieser Frist hier eingegangen sein. Geht diese nicht fristgerecht ein, so können Sie allein deshalb den Prozess verlieren. Alles was verspätet vorgebracht wird, darf das Gericht nur berücksichtigen, wenn dadurch die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Reicht es, wenn Sie persönlich zum Termin erscheinen?

Das genügt nicht. Verhandlungen dürfen nur durch Rechtsanwälte geführt werden. Wenn Sie sich in dem Prozess nicht anwaltlich vertreten lassen, können Sie trotz schriftlicher Einwendungen oder persönlicher Anwesenheit den Prozess verlieren. Es kann dann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder, falls bereits in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist, eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a ZPO); in diesem Fall müssten Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner gegen Sie zudem die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).



Antrag auf Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung

Anwaltskanzlei

Roland Wersal
Rechtsanwalt



Löwenhaus
Hauptstraße 20
91334 Hemhofen (Erlangen)
Tel 09195 - 30 31
Fax 09195 - 47 47
eMail advocat@gmx.eu

Seite 2

☛ Löwenhaus ☛ Hauptstraße 20 ☛ D-91334 Hemhofen

vorab per Telefax
Landgericht
-Zivilkammer -

Eilt sehr - Bitte sofort vorlegen.

Termin: Montag, 05.11.2012 - 11.30 Uhr.

Datum: 02.11.2012
Az: 12/0438/W

AZ: I-8 0 441/12

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

MÖG
-Verfügungsklägerin-
-RAe

./.

wegen Unterlassung

Hirsch, Achim
-Verfügungsbeklagter-
-RA R. Wersal-

zeige ich die anwaltliche Vertretung des Verfügungsbeklagten an und **beantrage** zu beschließen:

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

.../ 2

Sachverhalt:

Die Verfügungsklägerin formuliert auf Seite 3 ihres Antragschriftsatzes unter Nr. 2 unten wie folgt:

„Zielgruppe des Antragsgegners sind insbesondere Tankstellenhalter, die für Mineralunternehmen wie die Antragstellerin tätig sind. Diesen bietet der Antragsgegner entgeltlich Beratungsleistungen an, die sich inhaltlich gegen die Mineralölunternehmen richten.“

Dies ist unrichtig.

Richtig ist, dass sich die Beratungsdienstleistungen des Verfügungsbeklagten nicht gegen die Mineralölunternehmen richten, sondern für seine Mandanten.

Dies ist ein Unterschied.

Die von der Verfügungsklägerin behauptete „Gegnerschaft“ ist nicht das Ziel des Verfügungsbeklagten, sondern die subjektive Einschätzung der Verfügungsklägerin.

Aus der Natur der Beratung für die Mandanten des Verfügungsbeklagten ergeben sich nur dann Gegenpositionen, wenn – wie bei der Verfügungsklägerin üblich – sinnvolle Ergebnisse verhindert werden.

Glaubhaftmachung: Parteienvernahme des Verfügungsbeklagten

Dies zur Klarstellung.

Die Verfügungsklägerin räumt ein, dass der Verfügungsbeklagte die Daten richtig wiedergegeben hat.

Die Verfügungsklägerin verkennt, dass die streitgegenständliche Datei – unabhängig vom Verfügungsbeklagten - bereits im Besitz von mehreren 100 Pächtern der Verfügungsklägerin ist, was der Verfügungsklägerin auch bekannt ist.

.../ 3



Antrag auf Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung

Seite 3

Insofern ist die Begründung, dass der Verfügungsbeklagte „Geschäftsgeheimnisse“ Dritten zugänglich macht, abwegig.

Rechtslage:

Es liegt schon keine unmittelbare Betriebsbezogenheit vor.

Der Verfügungsbeklagte verhält sich rechtstreu; ein rechtswidriges Verhalten ist nicht erkennbar.

Den Verfügungsanträgen der Verfügungsklägerin kann schon deshalb nicht entsprochen werden, weil sie rechtswidrig in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Verfügungsklägers eingreifen würden. Insbesondere die Entscheidungen BGH NJW 1981, 1089ff und BGH NJW 1998, 2141ff rechtfertigen die Rechtsmeinung des Verfügungsbeklagten.

Die Verfügungsklägerin trägt nicht vor, in welcher Art und Weise die Veröffentlichung durch den Verfügungsbeklagten geeignet wäre, den Betrieb der Verfügungsklägerin in empfindlicher Weise zu beeinträchtigen. Nachdem die streitgegenständliche Datei schon einer Vielzahl von Tankstellenpächtern bekannt ist, wäre es Sache der Verfügungsklägerin, vorzutragen und glaubhaft zu machen, welche empfindliche Beeinträchtigung im Geschäftsbetrieb der Verfügungsklägerin bereits konkret vorliegt und welche weitere darüber hinausgehende empfindliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Hierzu schweigt die Verfügungsklägerin bislang.

Die Verfügungsklägerin hätte die Obliegenheit, vorzutragen, welche nachteiligen Folgen die Bekanntgabe der Berechnungen und Schlussfolgerungen des Verfügungsbeklagten für die Verfügungsklägerin haben.

.../ 4

Seite 4

Die Verfügungsklägerin hätte vortragen sollen, dass die Vertragspartner der Verfügungsklägerin durch diese Informationen „intelligenter“ werden könnten.

Die Verfügungsklägerin hätte vortragen sollen, dass die Vertragspartner der Verfügungsklägerin durch diese Informationen „aufgeklärter“ werden könnten.

Die Verfügungsklägerin hätte vortragen sollen, dass die Vertragspartner der Verfügungsklägerin durch diese Informationen „skeptischer“ werden könnten.

Die Verfügungsklägerin hätte vortragen sollen, dass die Vertragspartner der Verfügungsklägerin durch diese Informationen „selbstbewusster“ werden könnten.

Die Verfügungsklägerin hätte vortragen sollen, dass die Vertragspartner der Verfügungsklägerin durch diese Informationen „kritischer“ werden könnten.

Die Verfügungsklägerin hat diesbezüglich jeden Sachvortrag unterlassen, weil sie dadurch ihre Argumentation selbst ad absurdum geführt hätte.

Die Verfügungsklägerin widerspricht sich selbst, wenn sie einerseits die Bekanntgabe konkreter Umsatzzahlen als vertraulich bezeichnet, jedoch diese selbst den Medien, vgl. Fachzeitschrift Energieinformationsdienst sowie Presseinformation (siehe Anlage AST 5 und AST 6) zugänglich gemacht hat.

Allgemein bekannte Umstände und Vorgänge sind auch dann keine Geschäftsgeheimnisse, wenn der Inhaber sie als solche bezeichnet (vgl. BAG, Urteil vom 15.12.1987 – 3 AZR 474/86).

Auch die von der Verfügungsklägerin zitierte Entscheidung des OLG Frankfurt – 16 U 12/05 - vom 26.01.2006 - (nicht vom 16.01.2006, wie von der Verfügungsklägerin fehlerhaft bezeichnet) rechtfertigt die Rechtsmeinung des Verfügungsbeklagten.

Das gleiche gilt für die von der Verfügungsklägerin zitierte Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 29.09.2009 – 9 W 135/09.

.../ 5



Antrag auf Zurückweisung einer einstweiligen Verfügung

Seite 5

Das Kammergericht führt dort aus: „Dieses Bemühen des Antragsgegners um eine öffentliche Beschäftigung mit der Tätigkeit ... ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Ersichtlich nimmt der Antragsgegner hierbei für sich in Anspruch, sein Anliegen auch im öffentlichen Interesse und zur Einflussnahme auf die öffentliche Meinung zu verfolgen.“

Insoweit ist die Darstellung des Verfügungsbeklagten von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz gedeckt. Bei der Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten, wenn eine gewerbliche Leistung durch eine wahre Berichterstattung betroffen ist (vgl. KG Beschluss vom 29.09.2009).

Entgegen der Rechtsmeinung der Verfügungsklägerin geht es dem Verfügungsbeklagten auch um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Die wirtschaftlichen Interessen des Verfügungsbeklagten widersprechen nicht den Interessen des Verfügungsbeklagten auf Aufklärung. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass der Verfügungsbeklagte in Verbraucherportalen aufgetreten ist und auch in Zukunft auftreten wird.

Glaubhaftmachung: 1. anwaltliche Versicherung des Unterzeichners
2. Parteieinvernahme des Verfügungsbeklagten
3. Screenshot Homepage des Verfügungsbeklagten (Anlage AG 1)

Auf die Homepage www.achimhirsch.de des Verfügungsbeklagten wird hingewiesen. Dort ist unter der Überschrift „Tankstelle – Presse und Medien“ ersichtlich, dass der Verfügungsbeklagte auch als Verbraucherschützer bundesweit bekannt ist.

Glaubhaftmachung: wie vor.

Der eigentliche Grund für das ungewöhnliche Vorgehen der Verfügungsklägerin dürfte darin liegen, dass diese das Gericht als Streithelfer bemühen möchte, um einen unbequemen Verbraucherschützer einzuschüchtern.

.../ 6

Seite 6

Zur Rechtsverteidigung des Verfügungsbeklagten wird zusammenfassend folgendes vorgetragen:

Die Geschäftspolitik der Verfügungsklägerin besteht im Wesentlichen darin, ihre Vertragspartner durch ein ausgeklügeltes System „hinteres Licht zu führen“.

Dies entspricht dem System der freien Marktwirtschaft, auch wenn es im Einzelfall „Abzocke“ sein kann.

Der Verfügungsbeklagte wird von der Verfügungsklägerin als Gegner gesehen, obwohl er als Verbraucherschutz nichts anderes macht, als die Argumentation der Tankstellenpächter im Umgang mit der rechtlich und tatsächlich überlegenen Verfügungsklägerin zu stärken und die Allgemeinheit aufzuklären.

Weder veröffentlicht der Verfügungsbeklagte Geschäftsgeheimnisse, noch greift er rechtswidrig in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Verfügungsklägerin ein,

noch liegt ein betriebsbezogener Eingriff vor, noch wird der Betrieb der Verfügungsklägerin in empfindlicher Weise beeinträchtigt. Selbst wenn für die Verfügungsklägerin die Anspruchsgrundlage des § 823 Abs. 1 BGB vorliegen würde, müsste die Verfügungsklägerin das Verhalten des Verfügungsbeklagten aus dem Gesichtspunkt der Aufklärung der Mandanten des Verfügungsbeklagten und der Verbraucher allgemein hinnehmen.

Zusätzlich beruft sich der Verfügungsbeklagte auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz.

R. Wersal
Rechtsanwalt



Protokoll der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Sitzung
der 8. Zivilkammer des Landgerichts

Bochum, 05.11.2012

Geschäfts-Nr.:
I-8 O 441/12

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Brünger
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Steinbach

Richterin am Oberlandesgericht Prahll
als beisitzende Richter

Justizbeschäftigte Löhr
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Aral Aktiengesellschaft gegen Hirsch

erschieden bei Aufruf

für die Verfügungsklägerin als bevollmächtigter Vertreter Herr Ulrich Berscheid und
Rechtsanwalt Dr. Eickhoff,

der Verfügungsbeklagte in Person und Rechtsanwalt Wersal.

Rechtsanwalt Dr. Eickhoff erhielt Abschriften des Schriftsatzes vom 30.10.2012.

Rechtsanwalt Wersal überreichte Schriftsatz vom 02.11.2012, von dem Rechtsanwalt
Dr. Eickhoff Abschriften erhielt.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Rechtsanwalt Dr. Eickhoff erklärte: Ich nehme den Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Verfügung zurück.

V. u. g.

Rechtsanwalt Wersal stellte Kostenantrag.

2

Beschlossen und verkündet:

1. Nach Antragsrücknahme werden auf Antrag des Verfügungsbeklagten die
Kosten des Verfahrens der Verfügungsklägerin auferlegt.
2. Der Streitwert wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Brünger

Löhr



Zu guter Letzt!

Nach einer knapp 30 minütigen Verhandlung, hat Aral den Antrag zurück genommen.

Waren sich die Herren vor der Verhandlung noch sicher, zu mindestens versuchten Sie bei uns diesen Eindruck zu erwecken, merkten sie im Verlauf der Anhörung wohl doch ziemlich schnell, dass ihrem Antrag keine Erfolgsaussichten gegenüber standen.

Nachdem ich sehr ausführlich meinen Standpunkt schildern konnte und lediglich von der Gegenseite unterbrochen wurde, zogen sich die Anwälte der Gegenseite zu einer Beratung auf den Flur zurück und verkündeten im Anschluss daran, dass sie ihren Antrag zurück nehmen.

Ich war froh, dass es für mich eine erfolgreiche Verhandlung war und ich nicht durch eine Verfügung in meiner aufklärenden Tätigkeit behindert wurde.

Von der vor der Verhandlung gespielten Zuversicht , war nichts mehr zu spüren.
Genau das Gegenteil war der Fall.

Weiterhin werde ich alles daran setzen, die Systematik die hinter dem Tankstellengeschäft steckt, zu analysieren und über meine Website sowie den Medien für jedermann klar und verständlich darzustellen.

Versprochen!

Ihr

Achim Hirsch